

# Ein bedeutsamer Beitrag zur Geschichte der Rechtspflege der DDR

Prof. Dr. habil. KLAUS HEUER, Berlin

Mit den beiden Bänden „Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR“<sup>1</sup>, von denen der zweite, den Zeitraum 1949 bis 1961 umfassende Band soeben erschienen ist, liegt eine erste geschlossene Darstellung der Entstehung und der Anfangsjahre der sozialistischen deutschen Justiz vor — ein Werk, das unter Nutzung vieler Publikationen, bisher unerschlossener Quellen und persönlicher Erinnerungen entstanden ist. Man muß dem Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. sc. Hilde Benjamin, Lehrstuhl „Geschichte der Rechtspflege“ an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, dafür dankbar sein, daß es sich dieser großen Aufgabe unterzogen hat, und man kann ihm dazu, wie es diese Aufgabe bewältigt hat, nur gratulieren. Die Autoren haben eine bedeutende wissenschaftliche Arbeit vorgelegt und damit zugleich einen wichtigen Beitrag für den ideologischen Kampf geleistet.

In seiner Geraer Rede „Zu aktuellen Fragen der Innen- und Außenpolitik der DDR“ erklärte der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzende des Staatsrates der DDR, E. H o n e c k e r, als Resümee der Erfahrungen der Partei der Arbeiterklasse: „Entscheidend ist und bleibt, daß wir die Macht der Arbeiter und Bauern, das Fundament der Freiheit des werktätigen Volkes, von Anfang an gesichert, ständig weiter gefestigt und verteidigt haben.“ Die „Geschichte der Rechtspflege“ ist eine überzeugende wissenschaftliche Untermauerung dieser These am Beispiel eines der Eckpfeiler unserer Staatsmacht. Denn über eine Fülle von Informationen zur Entwicklung der Justiz wird deutlich sichtbar, wie der Klassenkampf bei uns gesetzmäßig zur Diktatur des Proletariats führte und wie nach der Errichtung der Arbeiter- und Bauern-Macht die Notwendigkeiten dieses Kampfes unerbittlich die ständige Festigung dieser Macht — verbunden mit der Vertiefung des Vertrauensverhältnisses zwischen Partei, Justiz und Volk — erforderten. Wer wollte die aktuelle ideologische Bedeutung dieser Erkenntnisse leugnen?

Die Autoren der „Geschichte der Rechtspflege“ verstehen den Gegenstand ihrer Arbeit zu Recht als „Spezialgeschichte“. Sie legen die Geschichte der Rechtspflege wie das für marxistisch-leninistische Rechtshistoriker selbstverständlich ist — bewußt als Bestandteil der allgemeinen Geschichte an, ohne sie damit in der allgemeinen Geschichte aufgehen zu lassen.

In den Jahren 1949 bis 1961<sup>5</sup> ging es in der DDR bekanntlich um die Lösung der Aufgaben der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus, um die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in Stadt und Land. Das mußte auch der Arbeit der Justizorgane den Stempel aufdrücken. Dementsprechend enthält das Buch ein einführendes Kapitel „Arbeiter- und Bauern-Macht und sozialistische Rechtspflege (1949—1961)“, in dem die Grundlinien der gesellschaftlichen Entwicklung sowie der Staats- und Rechtsentwicklung, ausgehend von der „Geschichte der SED“<sup>6</sup>, noch einmal skizziert werden. Die Verbindung der Geschichte der Rechtspflege mit der allgemeinen Geschichte wird dabei in erster Linie dadurch hergestellt, daß das Wirken der SED — vor allem die Beschlüsse ihrer zentralen Organe, aber auch die Aktivitäten ihrer Grundorganisationen in der Justiz — einen zentralen Platz einnimmt. Immer wieder wird die Partei der Arbeiterklasse, wie es der historischen Wahrheit entspricht, als der große Impulsgeber deutlich, der aus der tiefgreifenden Analyse der Klassenkampfsituation die

Aufgaben für alle Kampfabschnitte formulierte und die Kommunisten zu höchstem Einsatz ihrer Kräfte mobilisierte. Immer wieder wird konkret nachgewiesen, wie gerade die führende Rolle der Partei in Staat und Gesellschaft und ihr lebendiges, vielseitiges Wirken in den Justizorganen die feste Einordnung der Justiz in die gesellschaftliche Bewegung zum Sozialismus garantierte. Diese Erkenntnis hat bis heute nichts von ihrer Bedeutung verloren.

Die Autoren würdigen den großen Beitrag, den die Justizorgane in den Jahren der Übergangsperiode zur Festigung der sozialistischen Ordnung, zur Abwehr aller Anschläge des Imperialismus leisteten. Unter den Bedingungen scharfer Klassenausensetzung im Innern der DDR und der offenen Grenze zur imperialistischen BRD und zu Westberlin war das für die Arbeiter- und Bauern-Macht eine Lebensfrage. Wie hart dieser Kampf war, zu welchen raffinierten Praktiken der Klassengegner griff und wie notwendig es war, diese Praktiken zu durchschauen und unnachlässig zu bekämpfen, das wird aus einzelnen markanten Prozessen und den vielfach wechselnden Schwerpunkten der Arbeit der Justizorgane deutlich. In dem Buch wird berichtet über Prozesse vor dem Obersten Gericht, wie den DCGG-Prozeß (1950) und den Solvay-Prozeß, in denen leitende Konzern-Angestellte verurteilt wurden, die mit kriminellen Methoden den Übergang von Konzerneigentum in Volkseigentum zu verhindern suchten. Es wird berichtet über Auseinandersetzungen mit juristisch getarnten Angriffen gegen die Bodenreform, über Strafverfahren gegen die Rädelsführer der mit dem konterrevolutionären Putschversuch am 17. Juni 1953 zusammenhängenden Verbrechen, über erstinstanzliche Verfahren vor dem Obersten Gericht gegen die von der BRD ausgehende und insbesondere von Westberlin aus gesteuerte Spionage- und Wühlätigkeit, über die Strafpolitik zum Schutz des Volkseigentums und der Volkswirtschaft (z. B. Verfahren gegen Wechselkurspekulanten) u. a. m. Daß dabei nicht nur die politische und ökonomische Bedeutung dieses Kampfes dargelegt, sondern auch seine juristische Form exakt behandelt wird, gehört zu den Vorzügen dieses Buches.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die „Geschichte der Rechtspflege 1949—1961“ die tiefgreifende, langanhaltende und alle Seiten ergreifende Umwälzung, die Recht und Justiz selbst erfuhren. Geleitet von den Lehren der Klassiker des Marxismus-Leninismus und dem — anfangs allerdings nur in Umrissen, später immer besser bekannten — sowjetischen Vorbild sowie kameradschaftlich unterstützt durch sowjetische Juristen, mußten alle Regeln und Traditionen in der Justiz abgeklopft, verändert und schließlich grundlegend umgestaltet werden, um die Volksfremdheit des Rechts und seine Bindung an die bürgerliche Klasse endgültig zu zerbrechen. Schwer genug, aber erst der Anfang, waren die Gewinnung und Schulung der neuen Kader, die Abkehr von der Gewaltenteilung und die Überwindung der alten, bürgerlichen Gerichtsorganisation. Die Autoren machen deutlich, was dem alles folgen mußte. Als Beispiele seien nur genannt der Kampf gegen die Verwendung bürgerlicher Kommentare (S. 78); die Forderung, die imperialistischen Anschauungen aus unseren Rechtsbegriffen selbst zu entfernen (S. 105); die Einrichtung von Rechtsauskunftsstellen und der Beginn öffentlicher Berichterstattungen der Richter sowohl gegenüber örtlichen Organen der Staatsmacht als auch vor Kollektiven der Werktätigen (S. 128/129); die Ausglieder-